



## **Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh**

### **Reglement zur Förderung von Naturschutzmassnahmen (Naturschutzreglement)**

Gestützt auf das kantonale Bau- und Planungsgesetz §119ff und das kommunale Naturkonzept 1996 erlässt die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh folgendes Reglement:

#### **Geltungsbereich**

- Grundstücke innerhalb der Grenzen der Gemeinde Hofstetten-Flüh.
- Projekte, die den Zielen des Naturkonzeptes und der entsprechenden Landschaftsentwicklung dienen.

#### **Zweckbestimmung**

- Erhaltung und Aufwertung von wertvollen Lebensräumen.
- Ökologische und ästhetische Aufwertung der Landschaft.
- Erhaltung und Förderung der natürlichen Arten- und Lebensraumvielfalt.

#### **Grundsätze**

- Für wertvolle Grundstücke und Landschaftsbereiche werden mittels Objektblättern der Ist- und der Ziel- Zustand, die erforderlichen Massnahmen, die Verantwortung für deren Durchführung und die Entwicklung dokumentiert.
- Die angestrebten Ziele sollen vor allem mittels Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern erreicht werden.
- Die Gemeinde kann Bewirtschaftern eine angemessene Abgeltung für die mit den Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung von wertvollen Lebensräumen verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen ausrichten. Als wirtschaftliche Nachteile gelten Einschränkungen der bisherigen Nutzung im Interesse des Schutzziels oder Leistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag (kantonales Planungs- und Baugesetz, § 119bis).
- Besonders gefördert werden Gebiete mit hohem ökologischem Potential.
- Beiträge sollen nur auf der Basis von genehmigten Objektblättern gesprochen werden.

- Die Gemeinde kann die erforderlichen Massnahmen selbst durchführen, an die Arbeitsgruppe Naturschutz, oder an naturschützerische Vereine delegieren.
- Für gemeindeeigene Objekte nimmt die Gemeinde eine Vorbildrolle wahr. Bei den verpachteten Grundstücken sucht die Gemeinde einvernehmliche Lösungen mit den Pächtern.

### **Erstellen von Objektblättern**

- Die AG Naturschutz erstellt für alle wertvollen Landschaftsbereiche, Grundstücke und Einzelobjekte Objektblätter gemäss Beispiel im „Anhang Objektblätter“. Sie kann Fachleute beiziehen.
- Die Objektblätter werden auf Antrag der Planungskommission durch den Gemeinderat genehmigt.
- Die Objektblätter dienen als Grundlage für Verträge mit Grundeigentümern und Pächtern.

### **Ausrichten von Abgeltungen**

- Beiträge der Gemeinde werden als Abgeltung im Sinne der Grundsätze für Nutzungseinschränkungen oder für Leistungen ohne wirtschaftlichen Ertrag ausgerichtet (siehe „Anhang Beitragssätze“).
- Die Gemeinde koordiniert die Gemeindebeiträge mit den Abgeltungen von Kanton oder Bund. Für gleiche Leistungen sind Doppelzahlungen auszuschliessen.
- Gesuche für die Ausrichtung von Abgeltungen sind an die AG Naturschutz zu richten, und werden von dieser beurteilt.
- Die AG Naturschutz stellt nach Massgabe des Anhanges „Ansätze für Abgeltungen“ Antrag zur Ausrichtung von Beiträgen an Planungskommission/Gemeinderat (gemäss Finanzkompetenzen).
- Die beitragsberechtigten Leistungen werden durch die AG Naturschutz in Zusammenarbeit mit den Fachinstanzen des Kantons überprüft.
- Die Beiträge für verpachtete Gemeindegrundstücke können mit den Pachtzinsen verrechnet werden.
- Bei einer nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen entfallen die Abgeltungen teilweise oder ganz.

### **Beschwerderecht**

- Beschwerden im Zusammenhang mit Vereinbarungen und Gemeindebeiträgen sind begründet an den Gemeinderat zu richten.
- Vorbehalten bleibt das Beschwerderecht an das Bau und Justizdepartement des Kantons Solothurn.

## **Inkrafttreten**

- Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.
- Eine Anpassung der Anhänge liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, soweit sie sich im Rahmen des durch das Reglement gesteckten Rahmens halten.

## **Genehmigung**

- Gemeinderatsbeschluss Nr. 46 vom 25. April 2006
- Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27. Juni 2006

## **Anhänge:**

- 1 Ansätze für Abgeltungen
- 2 Muster für die Objektblätter Naturschutz Hofstetten-Flüh
- 3 Massgebliche Bestimmungen aus dem kantonalen Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft
  - Grundsätze für Heumatten und Rückführungswiesen
  - Grundsätze für Hecken
  - Grundsätze für Waldränder
  - Grundsätze für Hochstamm-Obstbäume innerhalb von Schwerpunktgebieten

## Ansätze für Abgeltungen

### Grundsätze:

Soweit möglich richten sich die Abgeltungen der Gemeinde nach den Vorgaben (Kriterien, Bewirtschaftungsgrundsätze, Abgeltungen) des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft (MJP) des Kantons Solothurn (Ausnahme: Mindestflächen dürfen ausnahmsweise unterschritten werden).

Um Abgeltungen zu erhalten müssen die Anforderungen der spezifischen Objektblätter und ggf. des MJP erfüllt werden.

Die konkreten Leistungen und die Abgeltungen werden in einer Vereinbarung mit dem Bewirtschafter festgelegt. Die Laufzeit der Vereinbarung ist auf den Pachtvertrag abgestimmt und soll mindestens 6 Jahre sein. Diese Vereinbarungen sind auch dem Grundstückeigentümer zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde kann für folgende Leistungen Abgeltungen ausrichten, soweit diese nicht schon vom Kanton (MJP) oder Bund (Direktzahlungen) ausgerichtet werden:

- Extensive Bewirtschaftung
- Erschwernisse der Bewirtschaftung
- Pflege von Hecken und Waldrändern
- Ausmähen von Studienfluren
- Pflegen von Uferstreifen
- Erhaltenswerte Einzelbäume
- Spezialsituationen

### Anforderungen und Ansätze

#### 1. Extensive Bewirtschaftung und Erschwernisse bei der Bewirtschaftung

Abgeltungen erfolgen nur, falls keine Beiträge aus dem MJP Natur und Landschaft gesprochen werden können. Die Anforderungen und Ansätze richten sich nach den Bestimmungen für Heumatten und Rückführungswiesen im MJP.

Artenreiche Heumatten (pro a und Jahr) Fr. 5.- Grundbeitrag, bis Fr. 9.- für besondere Artenvielfalt, bis Fr. 6.- für Bewirtschaftungserschwernisse.

Rückführungswiesen (pro a und Jahr): Fr. 2.- - 3.- Grundbeitrag, bis Fr. 6.- für Bewirtschaftungserschwernisse.

Pro memoria: Landwirte, die den ökologischen Leistungsausweis nach der Direktzahlungsverordnung erfüllen, können Bundesbeiträge von Fr. 7.- - Fr. 12.- pro a beantragen.

## 2. Pflege von Hecken und Waldrändern

Abgeltungen erfolgen nur, falls keine Beiträge aus dem MJP gesprochen werden können. Die Anforderungen und Ansätze richten sich nach den Bestimmungen für Waldränder und Hecken im MJP:

Waldränder (pro a): Grundbeitrag Fr. 2.-/Jahr, Unterhalt: Fr. 20.-/Eingriff, Unterhalterschwernisse bis Fr. 60.-/Eingriff, besondere Arten- und Strukturvielfalt Fr. 6.-/Jahr.

Hecken (pro a): Unterhalt Fr. 50.-/Eingriff, Erschwernisse bis Fr. 100.-/Eingriff, besondere Arten- und Strukturvielfalt bis Fr. 6.-/Jahr.

Lebhäge (pro 100m): Unterhalt Fr. 250.-/Eingriff, Erschwernisse bis Fr. 50.-/Eingriff, besondere Arten- und Strukturvielfalt bis Fr. 60.-/Jahr.

## 3. Studienfluren ausmähen

Verzicht auf Pachtzins, da kein verwertbarer Ertrag; Abgeltung Pflegeaufwand, wenn Pflege durchgeführt (i.d.R. alle 2 Jahre).

Grundlage für Abgeltung: Ansatz Landwirtschaftliche Beratungszentrale Lindau für Streuland

<b>Massnahme</b>	<b>Details</b>	<b>Ansatz (Fr./a und Einsatz)</b>
Pflegeleistung nicht befahrbare Flächen	Sense, Gabel, Rechen	bis Fr. 36.-
Pflegeleistung, sehr schlecht befahrbare Flächen	Motormäher, Gabel, Rechen	bis Fr. 32.-
Pflegeleistung; genügend befahrbare Flächen	Motor- oder Zweiachsmäher	bis Fr. 16.-
Zuschlag bei Fläche < 50a	Dieser Zuschlag deckt den Mehraufwand (Restflächen) und die höheren Bereitstellungs- und Fahrtkosten ab	50%

#### 4. Pflegen von Uferstreifen

Aufwand: manuelles Mähen (Motorsense) und Heraustragen und Abführen Erntegut; keine landw. Verwertung des Ernteguts (ohne allfällige Deponiegebühr).

<b>Massnahme</b>	<b>Art der Abgeltung</b>	<b>Ansatz/a und Einsatz</b>	<b>Bemerkungen</b>
Krautig bewachsenes Ufer	Pro Schnitt	bis Fr. 42.50	i.d.R. soll dieser Pflegeaufwand nur alle 2 Jahre nötig sein. Bei hohem Nährstoffniveau (starker Aufwuchs) ist jährliches Schneiden sinnvoll.
Verholzt bewachsen	Pro Schnitt	bis Fr. 70.-	i.d.R. soll dieser Pflegeaufwand nur alle 5 Jahre nötig sein.

#### 5. Einzelbäume (Obst- und Laubbäume, aber keine Kirschbäume)

Abgeltungen erfolgen nur, falls keine Beiträge aus dem MJP gesprochen werden können. Die Anforderungen richten sich nach den Bestimmungen für Hochstammobstbäume innerhalb von Schwerpunktgebieten im MJP (Ausnahme: für Einzelbäume in Äckern können auch ohne Wiese 10x10 m Gemeindebeiträge ausgesprochen werden).

Pro Baum und Jahr: Fr. 20.- (Fr. 35.-, falls kein Bundesbeitrag, Fr. 20.- auf Äckern, wo 10x10 m Wiese fehlen) als Grundbeitrag, Fr. 40.- zusätzlich für Brustdurchmesser > 40 cm.

Pro memoria: Landwirte, die den ökologischen Leistungsausweis nach der Direktzahlungsverordnung erfüllen, können Bundesbeiträge von Fr. 15.- pro Baum und Jahr beantragen.

#### 6. Spezialsituationen

In begründeten Ausnahmefällen können spezielle Leistungen nach Aufwand entschädigt werden. Die Abgeltungen sollen vergleichbar mit den in diesem Anhang festgelegten sein. In der Regel stützen sich solche Abgeltungen auf die von der eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik Tänikon(FAT) herausgegebenen Entschädigungsansätze in der Landwirtschaft.

Objektblatt Naturschutz Hofstetten-Flüh

Aufnahmedatum:

Objektbezeichnung	Objektnr.
Kurzbeschreibung, Foto .....	
<b>Besitzer</b>	.....
<b>Pflegemassnahmen</b> (was, wann, wie oft, Aufwand)	.....
<b>Verantwortlich für die Durchführung der Massnahmen</b>	.....
<b>Dokumentation Entwicklung</b> (was, wann, wie oft, Aufwand)	.....
<b>Verantwortlich für die Dokumentation</b>	.....

<b>Aktualisierungen</b>	
-------------------------	--

Anhang zu Objektblatt ...

---

<b>Pflegemassnahmen</b>			
Datum	Massnahme	Wer	Bemerkungen

<b>Beobachtungen Flora und Fauna</b>		
Datum	Beobachtung	Wer

## Massgebliche Bestimmungen aus dem kantonalen Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft

### Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn

#### Grundsätze für Heumatten und Rückführungswiesen

---

#### Anforderungen

Im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft können Vereinbarungen für Heumatten oder Rückführungswiesen abgeschlossen werden, wenn in der Regel folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Der Bewirtschafter erklärt sich bereit, die Wiese als artenreiche Heumatte zu erhalten oder zu entwickeln und entsprechende Schnitt-Termine einzugehen;
- Die Wiese liegt ausserhalb der Bauzone;
- Rückführungswiesen sind in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft, in einem gleichwertigen Naturgebiet oder grenzen an eine bestehende artenreiche Heumatte an;
- Die Mindestfläche beträgt 36 Aren (1 Jucharte);
- Der Bewirtschafter erklärt sich bereit, die Wiese zweckgerichtet zu bewirtschaften, d.h.:
  - Verzicht auf Handels- und Hofdünger (auch keine Gülle und kein Mist) sowie Klärschlamm;
  - Heuen und allenfalls Emden;
  - Mähnutzung zu festgelegtem, rechtzeitigem Schnittzeitpunkt (mindestens einmal jährlich);
  - Bei rückführungsbedürftigen Wiesen werden die Schnittzeit-Termine jährlich - je nach Rückführungsgrad - vereinbart. Der erste Schnitt erfolgt in der Regel frühestens am 1. Juni. Nach Art. 45 DZV<sup>1</sup> gelten die mit der kantonalen Fachstelle Naturschutz vereinbarten Termine;  
Zusätzlich zum Mähen ist aufgrund spezieller Abmachung eine möglichst späte Herbstweide – frühestens ab 15. September - mit Rindern (ohne Zufütterung) erlaubt, sofern dadurch keine Trittschäden entstehen;
  - Die Unkrautbekämpfung darf nur mechanisch erfolgen (Ausstechen, Schneiden). Der Gebrauch von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln wie Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel, Regulatoren für die Pflanzenentwicklung ist nicht gestattet, auch nicht bei Einzelstockbekämpfung.
- Die Dauer der Vereinbarung beträgt 10 Jahre mit stillschweigender Erneuerung um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht gekündigt wird.

---

<sup>1</sup> DZV = Direktzahlungsverordnung

## Abgeltung

Beiträge aus dem kantonalen Natur- und Heimatschutzfonds:

### a) Artenreiche Heumatten

<i>Franken pro Hektare und Jahr</i>	<i>Naturschützerische Leistung</i>
bis 600.-	Bewirtschaftungserschwerisse wie gestaffelte Schnitt-Termine, sorgfältige Mähscnitte, Handarbeit
bis 900.-	Besondere Artenvielfalt (Flora, Fauna)
500.-	Grundbeitrag für Grundartenvielfalt, lange Vereinbarungsdauer, Verzicht auf jegliche Pflanzenbehandlungsmittel

### b) Rückführungswiesen

<i>Franken pro Hektare und Jahr</i>	<i>Naturschützerische Leistung</i>
bis 600.-	Bewirtschaftungserschwerisse wie gestaffelte Schnitt-Termine, sorgfältige Mähscnitte, Handarbeit
200.- bis 300.-	Grundbeitrag für Bereitschaft, die Wiese zu einer artenreichen Heumatte zu entwickeln, lange Vereinbarungsdauer, Verzicht auf jegliche Pflanzenbehandlungsmittel

Die Vereinbarung im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft wird über diese Beiträge abgeschlossen. Landwirte, die den ökologischen Leistungsnachweis nach der Direktzahlungsverordnung erfüllen, können die Wiesen als ökologische Ausgleichsflächen beim Amt für Landwirtschaft anmelden und pro Hektare zusätzlich Fr. 1500.- (Ackerbau- und Übergangzone), Fr. 1200.- (Hügelzone), Fr. 700.- (Bergzone I und II) oder Fr. 450.- (Bergzone III) geltend machen.

# Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn

## Grundsätze für Hecken

---

### Anforderungen

Im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft können Vereinbarungen für Hecken abgeschlossen werden, wenn in der Regel folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Der Bewirtschafter erklärt sich bereit, die Hecke sachgemäss zu unterhalten, damit der Arten- und Strukturreichtum erhalten oder verbessert wird;
- Die Hecke liegt ausserhalb der Bauzone in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft oder in einem gleichwertigen Naturgebiet;
- Zur Hecke gehört eine vorgelagerte ungedüngte Wiesen- oder Weidefläche. Diese Fläche ist 10 und mehr Meter breit.
- Die Mindestmasse für eine Heckenvereinbarung betragen 50 und mehr Meter in der Länge und 25 und mehr Meter in der Breite (einschliesslich der vorgelagerten Wiesen- oder Weidefläche);
- Der Bewirtschafter erklärt sich bereit, die Hecke sachgemäss zu unterhalten, d.h.:
  - ohne jegliche Dünger oder chemischen Pflanzenbehandlungsmittel;
  - in Etappen;
  - einzelne Sträucher und Bäume selektiv ganz auf den Stock setzen, insbesondere die raschwüchsigen Arten wie Hasel, Esche, Bergahorn usw.;
  - besonders wertvolle Bäume wie Eichen, Kirschbäume, Höhlenbäume, mit Efeu bewachsene Bäume und langsam wachsende Sträucher wie Weissdorne, Schwarzdorne, Pfaffenhütchen usw. nur ausnahmsweise auf den Stock setzen;
  - die Arbeiten während der Vegetationsruhe auszuführen. Lebhäge – eine speziellen Heckenform – werden jährlich einmal, im Spätsommer, geschnitten;
  - die der Hecke vorgelagerte Wiesen- oder Weidefläche nach den Grundsätzen für Heumatten und Rückführungswiesen bzw. Rinder-Sommerungsweiden zu bewirtschaften.
- Die Dauer der Vereinbarung beträgt 10 Jahre mit stillschweigender Erneuerung um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht gekündigt wird.

## Abgeltung

Beiträge aus dem kantonalen Natur- und Heimatschutzfonds:

### a) Hecken (Gehölz)

<i>Franken pro Are</i>	<i>Naturschützerische Leistung</i>
bis 6.- pro Jahr	Besondere Arten- und Strukturvielfalt
bis 100.- pro Eingriff	Unterhalterschwernisse
50.- pro Eingriff	Grundbeitrag für Unterhalt

### b) Lebhäge (Gehölz)

<i>Franken pro 100 Meter</i>	<i>Naturschützerische Leistung</i>
bis Fr. 60.- pro Jahr	Besondere Arten- und Strukturvielfalt
bis 50.- pro Eingriff	Unterhalterschwernisse
250.- pro Eingriff	Grundbeitrag für Unterhalt

### c) Vorgelagerte Wiesen- oder Weideflächen

Kantonaler Beitrag nach den Grundsätzen für Heumatten und Rückführungswiesen oder für Rinder-Sommerungsweiden.

Die Vereinbarung im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft wird über die kantonalen Beiträge abgeschlossen. Landwirte, die den ökologischen Leistungsnachweis nach der Direktzahlungsverordnung erfüllen, können die Hecken und vorgelagerten Wiesenflächen als ökologische Ausgleichsflächen beim Amt für Landwirtschaft anmelden und pro Hektare zusätzlich Fr. 1500.- (Ackerbau- und Übergangszone), Fr. 1200.- (Hügelzone), Fr. 700.- (Bergzone I und II) oder Fr. 450.- (Bergzone III) geltend machen.

# Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn

## Grundsätze für Waldränder

---

### Anforderungen

Im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft können Vereinbarungen für Waldränder abgeschlossen werden, wenn in der Regel folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- Der Waldrand liegt in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft oder in einem gleichwertigen Naturgebiet. Bevorzugt werden warme, besonnte Lagen, möglichst weit weg von Strassen und Wegen;
- Der Waldeigentümer erklärt sich bereit, den Waldrand auf einer Länge von 200 und mehr Metern und in einer Tiefe von 30 und mehr Metern sachgemäss zu unterhalten, d. h.
  - in Erst- und Folgeeingriffen die Vielfalt an Sträuchern und lichtliebenden Kräutern zu fördern;
  - selektiv und in Etappen vorzugehen;
  - besondere Strauch- und Baumarten zu begünstigen;
  - die Arbeiten in der Regel während der Vegetationsruhe auszuführen;
  - die SUVA-Vorschriften bei Holzerarbeiten einzuhalten.
- An den Waldrand grenzt Kulturland an, das in einer Breite von 20 und mehr Metern als ungedüngte Wiese oder Weide nach den entsprechenden Grundsätzen des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft bewirtschaftet und abgegolten wird;
- Die Dauer der Vereinbarung beträgt 10 Jahre mit stillschweigender Erneuerung um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht gekündigt wird.

### Abgeltung

Beiträge aus dem kantonalen Natur- und Heimatschutzfonds:

<i>Franken pro Are</i>	<i>Naturschützerische Leistung</i>
bis 6.- pro Jahr	Besondere Arten- und Strukturvielfalt
bis 60.- pro Eingriff	Unterhalterschwernisse
20.- pro Eingriff	Grundbeitrag für Unterhalt
2.- pro Jahr	Grundbeitrag für Nutzungseinschränkung

# Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn

## Grundsätze für Hochstamm-Obstbäume innerhalb von kantonalen Schwerpunktgebieten

---

### Anforderungen

Im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft können innerhalb der kantonalen Schwerpunktgebiete Vereinbarungen für Hochstamm-Obstbäume abgeschlossen werden, wenn in der Regel folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um ausgedehnte Obstbaulandschaften mit mehreren Hundert Hochstamm-Obstbäumen. Als Hochstamm gilt ein Baum mit einer Stammhöhe von mindestens 160 cm;
- Die Bäume müssen als geschlossene Einheit in Erscheinung treten. Ihre Dichte bewegt sich zwischen ca. 50 und ca. 80 Bäumen pro Hektare;
- Die Bäume befinden sich ausserhalb der Bauzone;
- Der Baumbestand hat verschieden alte Bäume (jung bis sehr alt);
- Artenreiche Wiesen, Rückführungswiesen, Hecken, strukturreiche und gestufte Waldränder oder ökologische Ausgleichsflächen des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft sind vorhanden<sup>2</sup>. Diese liegen maximal 100 Meter von den Obstbäumen entfernt. Ihre Mindestfläche beträgt 0,5 Aren pro Baum;
- Der Baumbesitzer/Bewirtschafter erklärt sich bereit, seine Obstbäume nach den Empfehlungen des Amtes für Raumplanung<sup>3</sup> zu erhalten, d.h.
  - Zielgerichtete Baumschnitte;
  - Ernte der Früchte;
  - Ersatz abgehender Bäume;
  - Schutz junger Bäume vor Verbiss;
  - Verzicht auf Dauerweide oder Ackernutzung;
  - Stehen lassen von einzelnen abgestorbenen Bäumen in Absprache;
  - Nutzung des Grünlandes höchstens als schwach gedüngte Dauerwiese, ausnahmsweise als kurzzeitige Weide. Mulchen ist ausgeschlossen;
  - Verzicht auf chemische Unkrautbekämpfung, auch bei Einzelstockbekämpfung;
  - Pflanzenschutz höchstens nach den Richtlinien für integrierte Obstproduktion.
- Der Baumbesitzer/Bewirtschafter nimmt an Instruktionsanlässen oder Kursen des Amtes für Raumplanung teil;
- Die Dauer der Vereinbarung beträgt 10 Jahre mit stillschweigender Erneuerung um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht gekündigt wird.

---

<sup>2</sup> Diese Flächen werden separat vereinbart und abgegolten.

<sup>3</sup> Empfehlungen für die Erhaltung von Hochstamm-Obstbäumen im Kanton Solothurn, Broschüre, Mai 1999

## Abgeltung

Beiträge aus dem kantonalen Natur- und Heimatschutzfonds:

<i>Franken pro Baum und Jahr</i>	<i>Naturschützerische Leistung</i>
30.-	Ungespritzte Bäume mit Brustdurchmesser grösser als 30 cm
40.-	Dicke Bäume mit Brustdurchmesser grösser als 40 cm
20.- bis 35.-	Grundbeitrag

Die Vereinbarung im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft wird über diese Beiträge abgeschlossen. Landwirte, die den ökologischen Leistungsnachweis nach der Direktzahlungsverordnung erfüllen, können die Hochstammobstbäume als ökologische Ausgleichsfläche beim Amt für Landwirtschaft anmelden und pro Baum zusätzlich Fr. 15.- geltend machen.